

# **Satzung**

## **DEUTSCHE POLIZEIGERWERKSCHAFT im dbb - beamtenbund und tarifunion - DPoIG Hamburg**

### **Präambel**

**Die Deutsche Polizeigewerkschaft im dbb (DPoIG Hamburg) will im dbb - beamtenbund und tarifunion -, dem Bund der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes, ihren Beitrag zur Verwirklichung des sozialen Rechtsstaates leisten. Dazu gehören die Verbesserungen der Berufs- und Lebensbedingungen aller Polizeibediensteten sowie die moderne Fortentwicklung des öffentlichen Dienstrechts. Die Deutsche Polizeigewerkschaft im dbb (DPoIG Hamburg) strebt an, alle Polizeibediensteten in ihrer Organisation zu vereinigen. Die DPoIG Hamburg steht vorbehaltlos zur freiheitlich demokratischen Grundordnung.**

### **§ 1 Name und Sitz**

- 1.1 Der Verband führt den Namen "Deutsche Polizeigewerkschaft im dbb" (DPoIG Hamburg). Er ist rechtsfähig durch Eintrag in das Vereinsregister Hamburg.
- 1.2 Der Sitz ist Hamburg.
- 1.3 Die organisationspolitische Zuständigkeit der DPoIG Hamburg umfasst das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg. Die DPoIG Hamburg ist bei voller Wahrung ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Selbstständigkeit Mitglied des Landesbundes Hamburg des dbb - beamtenbund und tarifunion -. Sie kann Mitglied der Deutschen Polizeigewerkschaft im dbb sein.

### **§ 2 Aufgaben und Ziele**

- 2.1 Die DPoIG Hamburg nimmt die rechtlichen, wirtschaftlichen, dienstlichen und sozialen Interessen aller Polizeibediensteten wahr. Sie setzt sich für eine Weiterentwicklung des öffentlichen Dienstrechts ein. Insbesondere soll das Verhältnis zwischen Bevölkerung und Polizei durch Öffentlichkeitsarbeit verbessert werden.
- 2.2 Die DPoIG Hamburg ist parteipolitisch unabhängig und in konfessioneller Hinsicht neutral.

- 2.3 Zur Erreichung ihrer Ziele wird die DPolG Hamburg alle nach dem jeweils geltenden Recht zulässigen Mittel anwenden. Sie bekennt sich dabei zum Streik als zulässige Arbeitskampfmaßnahme in der tariflichen Auseinandersetzung.

### **§ 3 Mitgliederkreis**

- 3.1 Mitglieder der DPolG Hamburg können werden:
- 3.1.1 Polizeivollzugsbeamte,
- 3.1.2 Beamte und Beschäftigte, soweit sie in polizeilichen Dienststellen beschäftigt sind oder mit polizeilichen Vollzugsaufgaben betraut sind sowie Beamte und Beschäftigte, die öffentlich-rechtliche Aufgaben in der FHH wahrnehmen. Näheres regelt der Landesvorstand.
- 3.1.3 im Ruhestand befindliche Bedienstete und überlebende Ehepartner des unter 3.1.1 und 3.1.2. genannten Personenkreises,
- 3.1.4 Fördermitglieder, wenn der Vorstand ihrer Aufnahme zustimmt. Fördermitglieder erhalten als Leistung die Fachzeitschrift und den Mitgliedsausweis, weitere Leistungen sind ausgeschlossen.
- 3.2 Der Landeskongress (§ 9) oder der Landesausschuss (§ 10) verleihen auf Vorschlag des Landeshauptvorstandes den Ehrenvorsitz und die Ehrenmitgliedschaft in der DPolG Hamburg. Ehrenvorsitzende können nur ehemalige Landesvorsitzende werden. Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen werden, die sich in besonderer Weise für die Belange der Deutschen Polizeigewerkschaft im dbb oder der Polizei insgesamt verdient gemacht haben. Ein Rechtsanspruch auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft besteht nicht. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende genießen die Rechte ordentlicher Mitglieder. Sie sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- 4.1 Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Sie bedingt die Anerkennung der Satzung.
- 4.2 Die Mitglieder sind Einzelmitglieder der DPolG Hamburg.
- 4.3 Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich erfolgen. Der Antrag gilt dann als wirksam gestellt, wenn gleichzeitig mit der Anmeldung die Deutsche Polizeigewerkschaft im dbb (DPolG Hamburg) schriftlich zur Abbuchung der Mitgliedsbeiträge ermächtigt wird.
- 4.4 Der Landesvorstand muss dem Antrag auf Mitgliedschaft zustimmen. Mit der Aushändigung des Mitgliedsausweises gilt der Bewerber als in die DPolG Hamburg aufgenommen.

- 4.5 Von jedem Mitglied wird erwartet, sich im Sinne und Interesse der Deutschen Polizeigewerkschaft im dbb zu betätigen. Den von den zuständigen Organen gefassten Beschlüssen ist nachzukommen. Eine zeitgleiche Mitgliedschaft in einer anderen Gewerkschaft ist unzulässig.

## § 5 Ende der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch
- 5.1.1 Tod,
  - 5.1.2 Austritt,
  - 5.1.3 Fortfall der Voraussetzungen nach § 3,
  - 5.1.4 Mitgliedschaft in einer anderen Gewerkschaft gemäß § 4.5.
- 5.2 Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 6 (sechs) Wochen zum Quartalsende.
- 5.3 Ein Mitglied, dass gegen die Ziele und Interessen der in der Deutschen Polizeigewerkschaft im dbb zusammengeschlossenen Polizeibediensteten verstößt oder in der Vergangenheit oder Gegenwart das Ansehen der Polizei erheblich schädigt bzw. geschädigt hat, kann vom Landeshauptvorstand **mit einfacher Mehrheit nach vorheriger Anhörung** ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich (Einschreiben) unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann binnen 4 (vier) Wochen schriftlich Beschwerde beim Landeshauptvorstand eingelegt werden. Dieser hat die Beschwerde dem Landesausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Während des Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte des Mitglieds.
- 5.4 Bei Beitragsrückständen von mehr als drei Monaten oder Minderzahlungen in entsprechender Höhe kann ein Mitglied aus der Deutschen Polizeigewerkschaft im dbb (DPolG Hamburg) ausgeschlossen werden. Der Anspruch auf die rückständigen Beiträge bleibt bestehen. **Die Entscheidung hierüber liegt beim Landesvorstand mit einfacher Mehrheit.**
- 5.5 Ausgeschiedene Mitglieder verlieren sämtliche Ansprüche an die DPolG Hamburg, deren Vermögen und alle im § 6 aufgeführten Rechte. Eine Rückzahlung der geleisteten Beiträge findet nicht statt.

## § 6 Rechte der Mitglieder

- 6.1 Die Mitglieder sind berechtigt, bestehende Einrichtungen der DPolG Hamburg sowie des Landesbundes Hamburg des dbb auf schriftlichen Antrag in Anspruch zu nehmen.
- 6.2 Die Sozialleistungen der DPolG Hamburg umfassen mindestens:

6.2.1 Rechtsberatung und Rechtsschutz im Rahmen der Rechtsschutzordnung der DPolG Hamburg. Die Rechtsschutzordnung wird durch den Vorstand verabschiedet. Verfahren gegen die Gewerkschaft und in Ausschlussverfahren werden nicht gedeckt.

6.2.2 Diensthaftpflichtversicherung

6.2.3 Regresshaftpflichtversicherung gegen Ansprüche des Dienstherrn

6.2.4 Sterbegeldhilfe für das Mitglied und den Ehepartner

6.2.5 Ersteinkleidungsbeihilfe

Die Höhe der einzelnen Leistungen zu §§ 6.2.2 bis § 6.2.5 setzt der Landeshauptvorstand fest.

6.3 Die Mitglieder erhalten regelmäßig kostenlos eine Fachzeitschrift. Der Landesvorstand entscheidet, ob die Fachzeitschrift in einer Printversion oder in einer Digitalversion zur Verfügung gestellt wird.

6.4 Beitragsrückstände von mehr als drei Monaten oder Minderzahlungen in entsprechender Höhe schließen alle Rechte aus, sofern nicht schriftlich Aufschub gewährt worden ist. Über das Ruhen der Mitgliedsrechte wird das Mitglied durch die Geschäftsstelle informiert.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

7.1 Die Mitgliedsbeiträge werden vom Landeskongress festgesetzt. In den Jahren, in denen der Landeskongress nicht zusammentritt, erfolgt die Festsetzung durch den Landesausschuss.

7.2 Beiträge werden um den Prozentsatz linearer Besoldungs- und Tariferhöhungen angepasst.

7.3 Beiträge der Bediensteten im Ruhestand betragen 75 %, die der überlebenden Ehepartner 50 % der jeweils gültigen Beitragssätze.

7.4 Mitglieder, die in häuslicher Gemeinschaft leben, entrichten einen verringerten Beitrag und zwar in der Höhe der nächstniedrigeren Beitragsstufe. Der „Partnertarif“-Beitrag ist jedoch auf eine Absenkung bis zur Stufe 0020 begrenzt.

## **§ 8 Organe der DPolG Hamburg**

Organe der Deutschen Polizeigewerkschaft im dbb (DPolG Hamburg) sind:

8.1 der Landeskongress,

- 8.2 der Landesausschuss,
- 8.3 der Landeshauptvorstand,
- 8.4 der Landesvorstand,
- 8.5 die Fachbereiche,
- 8.6 die Junge Polizei.

## **§ 9 Landeskongress**

- 9.1 Der Landeskongress ist das oberste Organ der DPolG Hamburg. Er tritt alle fünf Jahre zusammen.
- 9.2 Der Landeskongress setzt sich aus dem Landesausschuss sowie den Delegierten und den Ehrenmitgliedern zusammen. Die Delegierten sind von den Fachbereichen zu wählen. Die auf die einzelnen Fachbereiche entfallenden Delegiertenzahlen setzt der Landesausschuss fest.
- 9.3 Auf Beschluss des Landeshauptvorstandes oder des Landesausschusses mit jeweils Zweidrittelmehrheit muss ein außerordentlicher Landeskongress innerhalb von 6 Wochen nach dem Beschluss einberufen werden.
- 9.4 Die Delegierten werden schriftlich durch den Landesvorstand eingeladen. Ihnen sind mindestens 8 Tage vor dem Beginn eines Landeskongresses die dafür erforderlichen schriftlichen Unterlagen zuzusenden.
- 9.5 Der Kongress ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.
- 9.6 Der Landeskongress gibt sich eine Geschäftsordnung. Er wird von einem Präsidium geleitet, das von den Delegierten gewählt wird.
- 9.7 Über den Verlauf wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Präsidium unterzeichnet werden muss.
- 9.8 Der Beschlussfassung des Landeskongresses unterliegen insbesondere
  - 9.8.1 mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen
    - die Entlastung des Landeshauptvorstandes,
    - die Wahl des Landeshauptvorstandes,
    - die Wahl der beiden stellvertretenden Vorsitzenden der Jungen Polizei,
    - die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden des Fachbereiches WSP,
    - die Wahl der zwei stellvertretenden Vorsitzenden des Fachbereiches K,
    - die Wahl der zwei stellvertretenden Vorsitzenden des Fachbereiches VW,
    - die Wahl des Ersten stellvertretenden Vorsitzenden sowie zwei weiteren stellvertretenden Vorsitzenden des Fachbereiches SCH,
    - die Wahl der Rechnungsprüfer, sowie der drei Vertreter

- die Genehmigung des Haushaltsplanes,
- die Einsetzung von Sonderausschüssen,
- die Beratung von Anträgen und anderen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

#### 9.8.2 mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen

- Satzungsänderungen.

9.9 Anträge an den Landeskongress können von dem Landeshauptvorstand, dem Landesausschuss, den Fachbereichen, den Sonderausschüssen, der Jungen Polizei in der DPolG Hamburg gestellt werden. Sie müssen mindestens vier Wochen vor Beginn des Landeskongresses dem Landesvorstand schriftlich eingereicht werden. Über die Behandlung zu spät eingereichter Anträge entscheidet der Landeskongress mit einfacher Mehrheit.

9.10 Die auf dem Landeskongress gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.

9.11 Ein stimmberechtigtes Mitglied des Landeskongresses kann sein Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied des Landeskongresses übertragen. Niemand darf mehr als drei Stimmen auf sich vereinen.

9.12 Der Landeskongress ist grundsätzlich als Präsenzveranstaltung durchzuführen. In Ausnahmefällen ist eine Online- bzw. schriftliche Beschlussfassung zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Landeshauptvorstand. In diesem Fall ist in der Einladung mitzuteilen, dass die Delegierten an dem Landeskongress ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Versammlung). Der Landeshauptvorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Versammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Versammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur stimmberechtigte Personen an dem Landeskongress teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Landeshauptvorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt.

## **§ 10 Landesausschuss**

10.1 Der Landesausschuss besteht aus:

- dem Landeshauptvorstand
- den stellvertretenden Vorsitzenden der Fachbereiche
- dem stellvertretenden Vorsitzenden der Jungen Polizei
- der stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten
- den Ehrenvorsitzenden.

Die Vorsitzenden der Sonderausschüsse werden zu den Sitzungen eingeladen.

- 10.2 Er tritt mindestens einmal jährlich zusammen zur Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer, zur Beschlussfassung über den Haushaltsplan, zur Festsetzung der Mitgliedsbeiträge gemäß § 7 für das folgende Jahr sowie zur Abwahl eines Vorstandsmitgliedes gemäß § 10 Ziffer 10.5.
- 10.3 Der Landesausschuss nimmt darüber hinaus die Aufgaben des Landeskongresses in Zeiten wahr, in denen dieser nicht zusammentritt. Satzungsänderungen und Entlastung des Landeshauptvorstandes bleiben dem Landeskongress vorbehalten.
- 10.4 Der Landesausschuss wird vom Landeshauptvorstand oder vom Landesvorstand oder auf Antrag von mindestens zwei Fachbereichen einberufen.
- 10.5 Der Landesausschuss kann auf Antrag des Landeshauptvorstandes ein Vorstandsmitglied abwählen, wenn dieses seine Aufgaben trotz schriftlicher Aufforderung durch den Landeshauptvorstand nicht erfüllt.
- 10.6 Der Landesausschuss kann auf Antrag des Landeshauptvorstandes in folgenden Fällen Vorstandsmitglieder nachwählen:  
bei Abwahl gem. § 10.5 oder nach vorzeitigem Ausscheiden.

## **§ 11 Fachbereiche**

- 11.1 Es werden folgende Fachbereiche gebildet:

Fachbereich Schutzpolizei (SCH)  
Fachbereich Wasserschutzpolizei (FB WSP)  
Fachbereich Kriminalpolizei (K)  
Fachbereich Verwaltung (VW)

- 11.2 Die Vorstände der Fachbereiche bestehen aus den gemäß § 9.8.1 gewählten Mitgliedern.
- 11.3 Die Vorstände der Fachbereiche leiten eigenverantwortlich die Arbeit innerhalb der Fachbereiche. Die Vorstände der Fachbereiche können weitere Mitglieder als Beisitzer in den jeweiligen Fachbereichsvorstand berufen. Eine Abberufung der Beisitzer ist jederzeit durch Mehrheitsbeschluss im Vorstand des Fachbereichs möglich. In grundsätzlichen Fragen erfolgt eine Abstimmung mit dem Landesvorstand. Die Vertretung von gewerkschaftlichen Zielen nach außen erfolgt grundsätzlich durch den Landesvorstand, durch die Vorstände der Fachbereiche nur mit Zustimmung des Landesvorstandes.
- 11.4 Die Fachbereichsvorstände beraten und unterstützen den Landesvorstand.

## **§ 12 Landesvorstand und Landeshauptvorstand**

### **12.1 Der Landesvorstand besteht aus:**

- dem Landesvorsitzenden,
- dem Ersten stellvertretenden Landesvorsitzenden
- drei weiteren stellvertretenden Landesvorsitzenden.

Ein stellvertretender Landesvorsitzender oder der Geschäftsführer übernimmt die Aufgaben eines Schatzmeisters.

Ein Geschäftsführer wird vom Landesvorstand bestellt. Die Aufgaben des Geschäftsführers regelt die Geschäftsordnung/Geschäftsverteilungsplan des Landesvorstands. Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Landesvorstands teil. Er hat Stimmrecht im Landeshauptvorstand.

### **12.2 Der Landeshauptvorstand besteht aus**

- dem Landesvorstand,
- der Gleichstellungsbeauftragten,
- den Vorsitzenden der Fachbereiche,
- dem Vorsitzenden der Jungen Polizei,
- je einem Beisitzer der Regionen Mitte I, Mitte II, Eimsbüttel, Altona, Bergedorf, Harburg, Wandsbek und Nord
- einem Beisitzer der SP/ Fachstab
- einem Beisitzer der LBP
- einem Beisitzer der Verkehrsdirektion
- einem Beisitzer der Akademie der Polizei
- einem Beisitzer der Personalabteilung (PERS)

Die Vorsitzenden der Fachbereiche, der Jungen Polizei und der Gleichstellungsbeauftragten regeln ihre Vertretungen im Verhinderungsfall eigenständig.

### **12.3 Landesvorstand und Landeshauptvorstand werden alle fünf Jahre vom Landeskongress in geheimen und für jedes Wahlamt besonderen Wahlgängen gewählt. Auf Antrag kann offen abgestimmt werden, wenn kein Mitglied des Landeskongresses widerspricht. Es genügt einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Die Wiederwahl ist zulässig.**

### **12.4 Der Landesvorsitzende vertritt die DPolG Hamburg nach außen. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt der erste Stellvertreter des Vorsitzenden dessen Aufgaben. Bei Abwesenheit beider übernehmen die weiteren Vertreter die Aufgaben.**

- 12.5 Der Landesvorstand führt gemeinsam mit dem Landeshauptvorstand die Beschlüsse des Landeskongresses und des Landesausschusses durch und bestimmt in ihrem Rahmen die Richtlinien der Arbeit. Der Landesvorstand ist zuständig für die Kandidatenaufstellung zu den Personalratswahlen. Der Landesvorstand tritt mindestens monatlich, der Landeshauptvorstand mindestens alle drei Monate zusammen. Die Aufgaben regelt eine Geschäftsordnung.
- 12.6 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Vertreter. Jeder von ihnen vertritt die DPolG Hamburg allein.
- 12.7 Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet mit Beginn des Zusammentretens des nächsten Landeskongresses, auf dem der Landesvorstand neu gewählt wird.
- 12.8 Die Mitglieder des Landesvorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können für ihre Tätigkeit eine vom Landeshauptvorstand in der Geschäftsordnung festzusetzende pauschale Aufwandsentschädigung oder Vergütung erhalten.

### **§ 13 Junge Polizei**

- 13.1 Die Junge Polizei in der DPolG Hamburg ist im Rahmen der Aufgaben und Ziele der DPolG Hamburg in ihren Entscheidungen unabhängig.
- 13.2 Sie gewährt jedem Mitglied und darüber hinaus jedem interessierten Polizeibediensteten, sofern er das 30. Lebensjahr noch nicht überschritten hat, die Möglichkeit, sich an der Arbeit der Deutschen Polizeigewerkschaft im dbb (DPolG Hamburg) zu beteiligen.
- 13.3 Der vom Landeskongress gewählte Landesvorstand der Jungen Polizei - § 9.8.1 - bildet in eigener Verantwortung durch Berufung von Beisitzern den Landeshauptvorstand der Jungen Polizei, mit dem er in gemeinsamer Arbeit die satzungsrechtlichen Aufgaben wahrnimmt.

### **§ 14 Kassenwesen**

Das Kassenwesen steht unter der Aufsicht des Landesvorsitzenden. Ein stellvertretender Landesvorsitzender oder der Geschäftsführer, der die Aufgaben des Schatzmeisters übernimmt, ist für die ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich.

### **§ 15 Rechnungsprüfer**

- 15.1 Zur Prüfung der Jahresabrechnung wählt der Landeskongress drei Mitglieder zu Rechnungsprüfern für die Dauer von fünf Jahren, von denen einer nach Beendigung der Wahlperiode regelmäßig ausscheidet. Seine Wiederwahl ist

erst nach fünf Jahren zulässig. Für jeden Rechnungsprüfer ist ein Vertreter zu wählen.

- 15.2 Die Kasse ist jährlich mindestens zweimal, davon einmal unvermutet, zu prüfen.
- 15.3 Die Rechnungsprüfer, die nicht Mitglied des Landeshauptvorstandes sein dürfen, haben dem Landeskongress bzw. dem Landesausschuss Prüfberichte zu erstatten.

### **§ 16 Auflösung der DPolG Hamburg im dbb**

- 16.1 Eine freiwillige Auflösung der DPolG Hamburg im dbb kann nur durch einen Landeskongress, bei dem sich für die Auflösung zwei Drittel seiner Mitglieder aussprechen, beschlossen werden. Dieser Landeskongress ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder erschienen sind. Erscheinen weniger als zwei Drittel seiner Mitglieder, wird ein neu einzuberufender Landeskongress beschlussfähig. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
- 16.2 Das Vermögen der DPolG Hamburg soll im Falle der Auflösung nach Abwicklung aller Rechtsgeschäfte und Erfüllung aller Verbindlichkeiten zu wohltätigen Zwecken im Interesse der bisherigen Mitglieder verwendet werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Landeskongress.

### **§ 17 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde durch den Landeskongress 2020 der DEUTSCHEN POLIZEIGEWERKSCHAFT im dbb (DPolG Hamburg) beschlossen und tritt mit Wirkung vom 05. November 2020 in Kraft.